

Die Pflichtangaben in der Rechnung

Nach § 14 Abs. 4 UStG muss eine ordnungsgemäße Rechnung folgende Merkmale aufweisen (vgl. dazu die Rechnungsvorlage S. 211f.):

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung; in den Fällen einer Anzahlung für eine noch nicht erbrachte Leistung den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10 UStG) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
9. einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers, wenn eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück ausgeführt wird und der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist oder die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich bezieht.

Kleinbetragsrechnungen

Zur Vereinfachung bei der Rechnungserstellung kann nach § 33 UStDV bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag nicht mehr als 150 EUR ausweist (Bruttobetrag inkl. der geschuldeten Umsatzsteuer), auf bestimmte Angaben in der Rechnung verzichtet werden. So ist es nach dieser Vorschrift ausreichend, wenn in der Rechnung anstelle des Steuerbetrags nur der Steuersatz ausgewiesen wird. Auf die Angabe des Rechnungsempfängers in einer Kleinbetragsrechnung kann ebenfalls verzichtet werden. Allerdings ist erforderlich, dass in einer Kleinbetragsrechnung der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers angegeben werden. Die Steuernummer oder USt-IdNr. ist nicht anzugeben.

Der Steuersatz muss als Zahl (19 % oder 7 %) in der Rechnung angegeben sein. Eine Angabe wie „inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer“ oder „inklusive Regelsteuersatz“ ist nicht ausreichend und eröffnet bei dem Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzugsanspruch. Unterliegt die Leistung einer Steuerbefreiung, muss auch in einer Kleinbetragsrechnung darauf hingewiesen werden.

Eine Abrechnung mit einer Kleinbetragsrechnung ist jedoch in bestimmten Fällen (Verlagerung des Orts der Lieferung nach § 3c UStG, steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen nach § 6a UStG oder Anwendung des Steuerschuldnerverfahrens nach § 13b UStG) nicht zulässig.